

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 857, 829

Zur Frage, ob die Pfändung eines Anspruchs des Schuldners auf Rückübertragung einer dem Drittschuldner sicherungshalber abgetretenen Forderung, soweit dieser sie nicht in Anspruch nehmen, dahin ausgelegt werden kann, daß die Pfändung auch den Anspruch des Schuldners gegen den Drittschuldner auf Auszahlung des Überschusses erfasst, wenn der Drittschuldner die ganze Forderung einzieht.

BGH, Urt.v. 28. April 1965 - VIII ZR 113/63 OLG München in
Augsburg
LG Memmingen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 113/63

URTEIL

Verkündet am

28. April 1965
Klett, Justiz-
obersekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Freiherrn Ferdinand von M. in S.
bei S.

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Kohlenhandlung Gottlieb I. in S. (),

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -.

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mensner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz in Augsburg vom 12. Februar 1963 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das am 18. Juni 1962 im schriftlichen Verfahren erlassene Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Memmingen abgeändert.

Es wird festgestellt, daß der Kläger auf Grund seiner Pfändung vom 9. Januar/2. Februar 1956 berechtigt ist, sich vor den Beklagten aus dem Guthaben des Sonderkontos "Fritz B. [REDACTED] und Pfandgläubiger" bei der B. [REDACTED] Vereinsbank AG Filiale G. [REDACTED] zu befriedigen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Autokaufmann Fritz B. [REDACTED] in Garmisch-Partenkirchen (im folgenden Schuldner genannt) stand mit der Bayerischen Vereinsbank AG M. [REDACTED], Filiale G. [REDACTED] (im folgenden Bank genannt) in Geschäftsverbindung. Im Jahre 1954 verkaufte der Schuldner Grundstücke an die Firma Autohaus



S [REDACTED] Kommanditgesellschaft in Schongau/Lech (im folgenden Kommanditgesellschaft genannt). Eine Restkaufpreisforderung des Schuldners wurde auf den Grundstücken durch eine Buchhypothek sichergestellt. Von dieser Forderung trat der Schuldner im Jahre 1955 einen Betrag von rund 50 000 DM sicherungshalber an die Bank ab. Der Kläger war Kommanditist der Kommanditgesellschaft und ist deren Rechtsnachfolger. Ende Oktober/Anfang November 1959 zahlte er für die Kommanditgesellschaft einen Betrag in Höhe der Restkaufpreisschuld von noch rund 30 000 DM an die Bank. Die Hypothek wurde gelöscht. Aus dem vom Kläger gezahlten Betrag befriedigte sich die Bank wegen ihrer Forderung gegen den Schuldner. Es verblieb ein Betrag von rund 12 000 DM, den die Bank, weil inzwischen mehrere Gläubiger des Schuldners Pfändungen ausgebracht hatten, einem Sonderkonto "Fritz B. [REDACTED] und Pfandgläubiger" gutschrieb. Von den Pfändungsgläubigern streiten allein noch die Parteien, und zwar der Kläger als Rechtsnachfolger der Kommanditgesellschaft, um die Forderung aus dem Sonderkonto. Beide Parteien haben abwechselnd je einmal vor und einmal während des Rechtsstreits gepfändet, und zwar in folgender zeitlicher Reihenfolge folgende Forderungen:

- a) Der Beklagte durch Pfändungsbeschluß vom 9. Dezember 1955, der Bank als Drittschuldnerin zugestellt am selben Tage, "diejenige Geldforderung, die dem Schuldner gegen (die Bank) aus jedweden Rechtsgrund zusteht" (im folgenden als Pfändung I bezeichnet).
- b) Die Kommanditgesellschaft durch Arrest- und Pfändungsbeschluß vom 9. Januar 1956, zugestellt am 10./12. Januar 1956, "jenen Anspruch, der dem Schuldner gegenüber der (Bank) auf Übertragung jener

16

Kaufpreisrestforderung ... nebst der Hypothek ...
zusteht, die er durch ... Kaufverträge ... erworben
und später mit Hypothek an die (Bank) abgetreten
hat, und zwar soweit die abgetretene Forderung nicht
von der (Bank) selbst in Anspruch genommen ist"
(im folgenden als Pfändung II bezeichnet).

- c) Der Beklagte durch Pfändungsbeschluß vom 19. Mai 1961,
der Bank als Drittschuldnerin zugestellt am 23. Mai 1961,
"die Ansprüche des Schuldners gegen die (Bank)
... aus der ... Geschäftsverbindung auf Abrechnung
und Auszahlung des Guthabens des Schuldners betreffend
die von der Drittschuldnerin ... eingezogene Hypothek-
summe ... der von dem Schuldner ... an die Drittschuld-
nerin ... abgetretenen Restkaufgeldhypothek ...
schließlich die Ansprüche des Schuldners ... auf Ab-
rechnung und Auszahlung des gesamten Guthabens aus ...
Geschäftsbeziehungen zwischen beiden ..." (im folgen-
den als Pfändung III bezeichnet).
- d) Der Kläger durch Pfändungsbeschluß vom 22. November 1961,
der Bank als Drittschuldnerin zugestellt am 24. Novem-
ber 1961; die Ansprüche des Schuldners gegen die Bank
"auf Auszahlung aus dem ... Sonderkonto mit der Be-
zeichnung "Fritz B. [REDACTED] und Pfandgläubiger" ... und
aus Bankverbindung ..." (im folgenden als Pfändung IV
bezeichnet).

Das Landgericht hat die Feststellungsklage des Klägers,
mit der er Feststellung seines Vorrechts erstrebte, abge-
wiesen. Im zweiten Rechtszug hat der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des Berufungsurteils festzustellen, daß
die Pfändung I des Beklagten unwirksam sei, hilfsweise,
daß die Pfändung I des Beklagten die Pfändung II des Klägers

nicht beeinträchtigt, hilfsweise, daß die Pfändung IV des Klägers durch die Pfändungen I und III des Beklagten nicht beeinträchtigt werde. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger die in der Berufungsinstanz verfolgten Anträge weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Mit Recht hält das Berufungsgericht die Pfändung I des Beklagten (Gegenstand: "Geldforderung aus jedweden Rechtsgrund") für unwirksam. Wie der Bundesgerichtshof in Fortführung der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts in BGHZ 15,42 ausgesprochen hat, muß der Pfändungsbeschuß das Rechtsverhältnis, aus dem die gepfändete Forderung hergeleitet wird, wenigstens in Umrissen angeben; deshalb genügt als Bezeichnung des Schuldgrundes nicht die Angabe "aus jedem Rechtsgrund". Das Berufungsgericht hat gleichwohl dem Hauptantrag des Klägers, der seinem Wortlaut nach gerade auf die Feststellung zielt, daß die Pfändung I des Beklagten unwirksam sei, nicht stattgegeben, weil der Kläger an einer solch umfassenden Feststellung kein rechtliches Interesse habe. Ihn betreffe nur die Frage, ob sein angebliches Pfandrecht durch ein solches des Beklagten beeinträchtigt werde oder nicht.

Ob diese Begründung rechtlich einwandfrei ist, kann dahinstehen. In Wirklichkeit will der Kläger, der folgerichtig diesen Punkt der Urteilsbegründung mit der Revision nicht angreift, nicht die isolierte Feststellung, daß die Pfändung I des Beklagten unwirksam sei, sondern die Feststellung, daß ihm auf Grund seiner Pfändungen an der Forderung

aus dem Sonderkonto "Fritz B. [REDACTED] und Pfandgläubiger" ein Pfandrecht mit dem Range vor etwaigen Pfandrechten des Beklagten zusteht. Dies ist, worüber die Parteien einig sind, der Sinn des weder sinngemäß formulierten noch sachgemäß gegliederten Gesamtantrags des Klägers. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht den "Hauptantrag" des Klägers als solchen unberücksichtigt gelassen; hätte es ihm als "Hauptantrag" entsprochen, und folgerichtig die weiteren als "Hilfsanträge" formulierten Anträge des Klägers nicht mehr geprüft, so wäre nicht über das entschieden worden, was der Kläger in Wirklichkeit entschieden haben will: Welche Partei vor der anderen das Vorrecht an der Forderung aus dem Sonderkonto hat.

2. Da die Pfändung IV des Klägers zeitlich nach der Pfändung III des Beklagten liegt und die Pfändung III rechtswirksam die Forderung aus dem Sonderkonto erfaßt hat, kann deshalb der Kläger ein Vorrecht gegenüber dem Beklagten nur haben, wenn er schon durch die Pfändung II ein Pfandrecht an der Forderung des Schuldners aus dem Sonderkonto erlangt hat. Das Berufungsgericht verneint dies mit folgender Begründung:

Gepfändet worden sei durch die Pfändung II der Anspruch des Schuldners auf Rückübertragung der an die Bank sicherungshalber abgetretenen Restkaufpreisforderung, soweit die Bank diese nicht selbst in Anspruch nehme. Einen solchen Anspruch habe der Schuldner auf Grund des Sicherungsvertrages gegen die Bank gehabt. Dieser Anspruch sei zwar im Augenblick der Pfändung (1956) noch nicht voll entstanden oder voll wirksam gewesen. Denn er sei davon abhängig gewesen, daß die Bank zu ihrer Befriedigung die sicherungshalber abgetretene Forderung nur teilweise in

Anspruch nehmen werde, was sich erst im Jahre 1959 entschieden habe. Der gepfändete Anspruch sei deshalb im Zeitpunkt der Pfändung noch ein aufschiebend bedingter oder künftiger Anspruch gewesen. Da aber damals die Rechtsgrundlagen für seine Entstehung schon gelegt gewesen seien, habe der Anspruch als bedingter oder künftiger Anspruch rechtswirksam gepfändet werden können. Der Kläger habe jedoch im Jahre 1959 durch Zahlung von rund 30.000 DM an die Bank die ganze Restkaufpreisforderung des Schuldners getilgt. Damit sei ein Anspruch des Schuldners auf Rückübertragung des Teiles dieser Forderung, den die Bank zu ihrer Befriedigung nicht benötigt habe, endgültig entfallen. Deshalb sei die Pfändung II, die diesen Anspruch erfaßt habe, im Ergebnis ins Leere gegangen. Zwar habe der Schuldner gegen die Bank einen Anspruch auf Auskehrung des Überschusses; diesen Anspruch aber habe der Kläger mit der Pfändung II nicht gepfändet. Der Anspruch auf das Guthaben aus dem Sonderkonto sei auch kein Surrogat des gepfändeten Anspruchs auf (teilweise) Übertragung der Forderung und deshalb auch nicht kraft Gesetzes als Pfandgegenstand an dessen Stelle getreten.

Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, durch die Zahlung des Klägers sei im Jahre 1959 die an die Bank abgetretene Forderung in voller Höhe erloschen. Das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Kläger bei der Zahlung durch Schreiben seines Anwalts vom 30. Oktober 1959 die Bank angewiesen habe, den Betrag auf ein (für den Kläger oder die Kommanditgesellschaft zu errichtendes) Sonderkonto zu nehmen, sich daraus für ihre Forderung gegen den Schuldner zu befriedigen, den Rest aber in bestimmter Weise für die Pfandgläubiger zur Verfügung zu halten. Da demnach die Bank nur in Höhe ihrer

Forderung gegen den Schuldner über den vom Kläger gezahlten Betrag habe frei verfügen können, sei auch nur in dieser Höhe die Restkaufpreisforderung durch die Zahlung getilgt worden. Ferner verneine das Berufungsgericht rechtsfehlerhaft einen Fall der Surrogation. Schließlich habe es übersehen, daß der Pfändungsbeschuß II nicht eindeutig sei und sinngemäß dahin habe ausgelegt werden müssen, daß er auch den Anspruch auf Auszahlung des von der Bank etwa eingezogenen, aber von ihr nicht benötigten Überschußbetrages umfasse.

Auf die beiden erstgenannten Revisionsrügen braucht nicht eingegangen zu werden, weil die Auslegungsrüge allein der Revision zu einem vollen Erfolg verhilft.

3. Das Berufungsgericht befaßt sich nicht mit einer Auslegung des Pfändungsbeschlusses II, weil nach seiner Ansicht der Beschluß den Gegenstand des Pfandrechts "klar und eindeutig" bezeichne. Dies ist rechtsfehlerhaft. Der Pfändungsbeschuß erfaßte seinem Wortlaut nach nur den Anspruch des Schuldners gegen die Bank auf Rückübertragung der sicherungshalber abgetretenen Restkaufpreisforderung, soweit sie von der Bank nicht in Anspruch genommen würde. Ziel der Pfändung war aber der Zugriff auf den nach Befriedigung der Bank verbleibenden Überschuß, gleichgültig, ob er in der Form eines Anspruchs des Schuldners auf Rückübertragung der restlichen Forderung bestand, oder, wenn die Bank die ganze Forderung einzog, in der Form eines Anspruchs des Schuldners auf Auszahlung des Überschusses. Damit stellt sich das Auslegungsproblem, ob der Pfändungsbeschuß trotz zu enger Bezeichnung des Forderungsgegenstandes so ausgelegt werden kann, daß er auch die Forderung des Schuldners gegen die Bank auf Auszahlung des Überschusses umfaßt. Diese Auslegung obliegt, weil ein gerichtlicher

Honcitsakt auszulegen ist, dem Revisionsgericht selbst (Urteil des erkennenden Senats - VIII ZR 22/60 vom 25. Januar 1961 = WM 1961, 348 = LM ZPO § 829 Nr. 5).

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 108, 318, 319; 139, 97; 157, 328; 160, 37) und des Bundesgerichtshofs (BGHZ 13, 42; LM ZPO § 857 Nr. 4, § 829, Nr. 5), die durchweg von der Rechtslehre gebilligt wird (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl. § 193 II 2, Stein/Jonas, ZPO 18. Aufl. § 829 Anm. II 4, Baumbach/Lauterbach, ZPO 28. Aufl. § 829 Anm. 2 C), hat folgende Grundsätze für die Auslegung von Pfändungsbeschlüssen entwickelt:

Der Pfändungsbeschuß muß die gepfändete Forderung und ihren Rechtsgrund so genau bezeichnen, daß sie von anderen unterschieden werden kann und die Feststellung ihrer Identität gesichert ist. Das Rechtsverhältnis, aus dem die Forderung hergeleitet wird, muß wenigstens in allgemeinen Umrissen angegeben werden. Für die Auslegung können außerhalb des Beschlusses liegende Umstände nicht herangezogen werden. Es genügt nicht, daß der Pfändungsbeschuß den unmittelbar Beteiligten (Gläubiger, Schuldner, Drittschuldner) den Pfändungsgegenstand hinreichend deutlich bezeichnet, er muß es auch anderen gegenüber tun, insbesondere weiteren Gläubigern des Schuldners. Übermäßige Anforderungen sind dabei aber schon deshalb nicht zu stellen, weil der Gläubiger die Verhältnisse des Schuldners in der Regel nur oberflächlich kennt.

Eine Auslegung des Pfändungsbeschlusses unter Beachtung dieser Grundsätze ergibt:

Daß die Bank sich nicht damit begnügen würde, die ihr sicherungshalber abgetretene Forderung nur zu dem Teil einzuziehen, der ihrer Forderung gegen den Schuldner entsprach,

sondern in voller Höhe, war bei der gegebenen Sachlage nicht ungewöhnlich. Die ihr abgetretene Forderung war durch eine Hypothek gesichert. Hätte die Bank diese Forderung nur teilweise, nämlich in Höhe ihrer eigenen Forderung eingezogen, so wäre es notwendig gewesen, die Forderung nebst Hypothek zu teilen. Darauf wäre bei der grundbuchmäßigen Behandlung Rücksicht zu nehmen gewesen, was für die Bank, die aus dem Sicherungsvertrag verpflichtet war, auch die Interessen des Schuldners zu wahren, das Verfahren komplizierte. Unter diesen Umständen war es für sie das einfachste und deshalb am nächsten liegende, die ganze ihr zedirierte Forderung einzuziehen und den Überschuß für den Schuldner und die Pfändungsgläubiger zur Verfügung zu halten. Zu einem solchen Verfahren war sie auch berechtigt. Denn nach § 21 (3) der für das Rechtsverhältnis zwischen der Bank und ihren Kunden geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der B. [REDACTED] Vereinsbank durfte die Bank ihr zur Sicherung übertragene Rechte nach bestem Ermessen verwerten. Eine solche Klausel entspricht einer allgemeinen Gepflogenheit der Banken, sich ihren Kunden gegenüber bei der Verwertung von Sicherheiten in weitem Umfang freie Hand auszubedingen. Das von der Bank hier gewählte Verfahren war deshalb nicht ungewöhnlich und konnte von vornherein in Rechnung gestellt werden.

Die sich daraus ergebende Unzulänglichkeit der Formulierung des Pfändungsbeschlusses kann allerdings durch Auslegung nur beseitigt werden, wenn auch die Adressaten des Pfändungsbeschlusses (in erster Linie der Schuldner und der Drittschuldner, aber auch weitere Interessenten, wie etwa weitere Gläubiger des Schuldners) diesen in dem Sinne verstehen konnten, wie ihn der Kläger jetzt verstanden wissen will. Das ist zu bejahen. Hauptbeteiligte und am meisten interessiert war die Bank als Drittschuldnerin. Sie mußte

erkennen können, ob ihn auf Grund des Pfändungsbeschlusses nur verboten war, eine Restforderung an den Schuldner zurückzuübertragen, oder ob sie auch den überschießenden Teil des eingezogenen Betrages an ihn nicht auskehren durfte. Tatsächlich hat die Bank im Sinne der vom Kläger vertretenen Auslegung reagiert. Durch die Anlegung des überschießenden Betrags auf dem Sonderkonto hat sie die Pfändung II im Sinne der Auslegung des Klägers respektiert und praktisch den Betrag zugunsten der Pfändungsgläubiger hinterlegt. Eine solche Handhabung war von einer Bank auch allgemein zu erwarten. Die Tragweite eines so verklausulierten Pfändungsbeschlusses war ohnehin nur von einer rechtskundigen Person mit einiger Sicherheit zu beurteilen. Einem Juristen aber mußte eine Auslegung des Pfändungsbeschlusses im Sinne des Klägers mindestens als möglich und naheliegend erscheinen. Diese Einschätzung aber genügte, um der Bank sachgemäße Entschlüsse zu ermöglichen. Das gleiche gilt auch für alle anderen Beteiligten und Interessenten, denen der Pfändungsbeschluss zu Gesicht kam. Auch sie mußten damit rechnen, daß die Pfändung entsprechend der aus dem Pfändungsbeschluss ersichtlichen Zielsetzung des Klägers jeglichen der Bank aus der Verwertung der Sicherheit verbleibenden Überschuss erfaßte. Unter diesen Umständen ist es erlaubt und geboten, über den Mißgriff bei der Formulierung des Pfändungsbeschlusses II hinwegzusehen und ihn dahin auszulegen, daß er auch den künftigen Anspruch des Schuldners gegen die Bank auf Auskehrung des überschießenden eingezogenen Betrages umfaßte.

4. Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des Pfändungsbeschlusses II sind in den Vorinstanzen vom Beklagten im Hinblick auf § 929 Abs. 2 ZPO erhoben worden, wonach die

Vollziehung eines Arrestbefehls nur innerhalb eines Monats seit Zustellung des Arrestbefehls statthaft ist. Die Bedenken des Beklagten gründen sich auf folgenden Sachverhalt:

Der Pfändungsbeschuß II ist auf Grund eines Arrestbefehls vom 9. Januar 1956 - und zugleich mit ihm - ergangen, der der Kommanditgesellschaft als Arrestgläubigerin am selben Tag, und der Bank als Drittschuldnerin am 10. Januar 1956 zugestellt wurde. Ziffer 3 des Beschlusses lautete:

- "3. Demgemäß wird der B. [REDACTED] Vereinsbank als Drittschuldnerin verboten, die gepfändete Kaufpreisrestforderung nebst Hypothek an den Schuldner zu übertragen; dem Schuldner dagegen wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändete Kaufpreisrestforderung zu enthalten."

Auf Antrag der Kommanditgesellschaft berichtigte das Vollstreckungsgericht gemäß § 319 ZPO die Ziffer 3 des Pfändungsbeschlusses durch Beschluß vom 2. Februar 1956, der Bank zugestellt am 10. Februar 1956, wie folgt:

- "3. Demgemäß wird der B. [REDACTED] Vereinsbank als Drittschuldnerin verboten, die in vorstehender Ziffer 2 näher beschriebene Kaufpreisrestforderung nebst Hypothek auf den Schuldner zurückzuübertragen; dem Schuldner dagegen wird geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändeten Rückübertragungsansprüche des Schuldners gegen die Drittschuldnerin in Bezug auf die Restkaufpreisforderung nebst Hypothek zu enthalten."

Der Beklagte ist der Ansicht, der Pfändungsbeschuß in seiner ursprünglichen Fassung sei in sich widersprüchlich, weil in Ziffer 2 der Anspruch des Schuldners gegen die Bank auf Rückübertragung der Restkaufpreisforderung gepfändet worden sei, in Ziffer 3, dem an den Drittschuldner gerichteten

Leistungsverbot, aber von der "gepfändeten" Kaufpreisrestforderung die Rede sei. Der Pfändungsbeschluß habe deshalb allenfalls durch die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses am 10. Februar 1956 wirksam werden können. In diesem Zeitpunkt sei aber die Frist des § 929 Abs. 2 ZPO, die mit der Zustellung des Arrestbeschlusses an die Kommanditgesellschaft am 9. Januar 1956 begonnen habe, bereits abgelaufen gewesen. Der Pfändungsbeschluß II sei deshalb unwirksam geblieben.

Mit Recht hat das Berufungsgericht diese Einwendung des Beklagten für unbegründet gehalten. Die Ziffer 3 des Pfändungsbeschlusses war in ihrer ursprünglichen Fassung lediglich insoweit unrichtig, als von der "gepfändeten" Kaufpreisrestforderung die Rede war, während nach Ziffer 2 der Anspruch auf Rückübertragung dieser Forderung gepfändet war. Ein Vergleich mit Ziffer 2 ergab jedoch für jeden Leser klar, daß der Anspruch auf Rückübertragung und nicht die Kaufpreisrestforderung selbst gepfändet sein sollte, und daß das Attribut "gepfändet" in Ziffer 3 lediglich versehentlich eingefügt war. Der Pfändungsbeschluß war deshalb auch ohne ausdrückliche Berichtigung, die in Wahrheit nur eine Klarstellung war, schon im Zeitpunkt der Zustellung an den Drittschuldner rechtswirksam.

5. Der Beklagte hat in den Vorinstanzen ferner eingewandt, die Kommanditgesellschaft habe das Vermögen des Schuldners übernommen, der Kläger seinerseits das Vermögen der Kommanditgesellschaft. Da er demnach gemäß § 419 BGB selbst für die Verbindlichkeiten des Schuldners hafte, wogegen derer der Beklagte gepfändet habe, stehe seiner Klage die Einrede der Arglist entgegen. Die Einwendung des Beklagten, auf die das Berufungsgericht nicht eingegangen ist, ist nicht schlüssig.

Ein Beklagter kann sich mit der Einrede der allgemeinen Arglist verteidigen, wenn er das, was der Kläger mit der Klage von ihm verlangt, sofort vom Kläger zurückverlangen könnte. Deshalb kann einer Interventionsklage (§ 771 ZPO) die Einrede der Arglist aus § 419 BGB entgegenstehen, wenn der Kläger ein Recht an dem gepfändeten Gegenstand zwar rechtswirksam erworben hat, gemäß § 419 BGB aber dem beklagten Vollstreckungsgläubiger gegenüber verpflichtet ist, dessen Zugriff auf den Gegenstand zu dulden. Hier sind die Verhältnisse - die Behauptungen des Beklagten als richtig unterstellt - durchaus andere. Die vorliegende Klage ist nicht eine Interventionsklage gemäß § 771 ZPO, sondern ein Vorrechtsstreit zweier Pfändungsgläubiger. Selbst wenn der Kläger für die Forderung des Beklagten, wegen derer dieser gepfändet hat, gemäß § 419 BGB einstehen müßte, so wäre doch sein Klagebegehren nicht rechtsmißbräuchlich. Der Kläger hätte auch dann ein rechtliches Interesse an der Feststellung seines Vorrechtes. Der Beklagte könnte - anders als in dem Beispiel der Interventionsklage - nicht verlangen, daß der Kläger die Vollstreckung in den umstrittenen Pfändungsgegenstand (hier: die Forderung aus dem Sonderkonto) duldet. Denn diese Forderung gehört auch nach der Behauptung des Beklagten nicht zu dem vom Kläger übernommenen Vermögen, der Kläger nimmt sie vielmehr - ebenso wie der Beklagte - auf Grund einer Pfändung in Anspruch. Der Beklagte könnte mithin nicht das, was der Kläger mit der Klage von ihm verlangt, wieder zurückverlangen, sondern hätte gegen ihn allenfalls eine Geldforderung, aus der eine Einwendung gegen die Feststellungsklage nicht herzuleiten ist.

Unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des Urteils des Landgerichts war deshalb der Feststellungsklage zu entsprechen. Dabei ist der Urteilsspruch nicht nach dem mißverständlichen Antrag des Klägers, sondern so formuliert worden, daß er das wirkliche Klagebegehren deckt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Lorschel

Dr. Messner

Kormann